

unter Einbezug direkt Interessierter von den zuständigen Behörden im Bund gefällt wurden und andere Teilentscheide in Kanton und Gemeinden dem (obligatorischen oder fakultativen) Finanzreferendum unterstanden. Auf diese Weise wurden Etappe für Etappe, in Bund, Kanton und Gemeinden betroffene Kreise direkt oder indirekt in die Projektplanung und Projektumsetzung einbezogen und möglichen Projektgegnern Gründe zur späteren Opposition von vornherein entzogen. Bemerkenswert ist ferner, dass sich das Bundesparlament, als Folge einer Volksinitiative (der sogenannten «Abzockerinitiative»), nun mit Änderungen im Aktienrecht zur Bekämpfung missbräuchlicher, exzessiver Entlohnung von Managern befasst, die weit über die ursprünglich vorgesehenen Revisionen hinausgehen.

Es sind allerdings in letzter Zeit auch «Entgleisungen» (wie ich meine) direkt-demokratischer Entscheide zu verzeichnen. Ich denke etwa an die Annahme einer Volksinitiative, durch die der Bau von (weiteren) Minaretten in der ganzen Schweiz verboten werden sollte (2009); zwei Staatsrechtler reagierten allerdings, indem sie das Projekt lancierten, den Minarettartikel in der Bundesverfassung durch einen Toleranzartikel zu ersetzen.¹⁰ Ich denke auch etwa an die sogenannte Ausschaffungsinitiative mit ihren undifferenzierten Vorschriften zur Ausweisung gewisser schematisch umschriebener Kategorien von Ausländern; in diesem Fall formulierte das Parlament einen sogenannten Gegenvorschlag. Es sollte damit von der Möglichkeit zum Entscheid über Alternativfragen Gebrauch gemacht werden: einer interessanten Spielart direkt-demokratischer Entscheidverfahren. Im vorliegenden Fall wurde – bedauerlicherweise – der Text der Volksinitiative angenommen; der Status quo und der Gegenvorschlag fanden im Jahr 2010 keine Mehrheit in Volk und Ständen.

Wir müssen in der Schweiz nun Verfahren suchen, mit denen Volksinitiativen verhindert werden können, die Grundprinzipien der «rule of law» widersprechen. Es sollte dabei, wie ich meine, nicht vor allem um eine Sicherung des Vorrangs des Völkerrechts als solchen gehen. Vielmehr sollten elementare Prinzipien, die der Rechtsstaatlich-

10 Jörg Paul Müller und Daniel Thürer, Toleranz als Bedingung religiöser Freiheit im Zusammenleben fehlbarer Menschen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2011/I, S. 287 ff.